

99150040001000, 99150040001000

# Podologin oder Podologe mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/492981248/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150040001000, 99150040001000
Leistungsbezeichnung I	Podologin oder Podologe mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	Podologin oder Podologe mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Directive 2005/36/EC, Anpassungslehrgang, Gleichwertigkeitsfeststellung, Recognise: Recognition, Berufsabschluss, Medizinalfachberuf, Heilhilfsberuf, Heilberuf, Recognition Act, Certificate of good standing, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Vocational recognition, Knowledge test, Recognition of profession, Medizinische Assistenzberufe,

Modul	Sachverhalt
	<p>Gleichwertigkeit, Anerkennungsgesetz, ausländischer Beruf, Gleichwertigkeitsbescheid, Chiropodist, Anerkennen, Podologe, Berufsqualifikation, Foreign occupation, Gesundheitsfachberuf, Anerkennungsbescheid, Anerkennung in Deutschland, Kenntnisprüfung, Recognition in Germany, Access to occupation, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Berufserlaubnis, Berufsausbildung, Vocational education and training, Adaptation period, Richtlinie 2005/36/EG, Drittstaat, Foreign vocational qualification, Berufszugang, Anerkennungsverfahren, ausländischer Abschluss, Berufsanerkennung, Professional Qualifications Assessment Act, Podologin, Berufsanerkennungsrichtlinie, Certificate of equivalence, ausländische Qualifikation, Equivalence, berufliche Anerkennung, Reglementiert</p>
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Gesundheit
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/podg/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/podg/_1.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/podaprvt/_16b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/podaprvt/_16b.html</a>
Teaser	<p>Sie möchten in Deutschland als Podologin oder Podologe arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation</p>

## Modul

## Sachverhalt

anerkennen lassen.

## Volltext

Der Beruf Podologin oder Podologe ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Podologin oder Podologe arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

## Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)

## Modul

## Sachverhalt

- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Podologin oder Podologe
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Podologin oder Podologe
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise können sein: Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit oder persönliche Erklärung

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

## Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Podologin oder Podologe aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Podologin oder Podologe arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Podologin oder Podologe und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Podologin oder Podologe arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p data-bbox="507 367 1011 405">Referenzrahmen für Sprachen (GER).</p> <p data-bbox="507 439 1241 546">Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.</p> <p data-bbox="507 589 1241 734">Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.</p>
Verfahrensablauf	<p data-bbox="507 768 708 806">Antragstellung</p> <p data-bbox="507 846 1267 1137">Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.</p> <p data-bbox="507 1180 900 1218">Prüfung der Gleichwertigkeit</p> <p data-bbox="507 1258 1267 1594">Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Podologin oder Podologe. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.</p> <p data-bbox="507 1637 963 1675">Mögliche Ergebnisse der Prüfung</p> <p data-bbox="507 1715 1228 1973">Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“.</p> <p data-bbox="507 2013 1171 2042">Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer</p>

## Modul

## Sachverhalt

Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Podologin oder Podologe in Deutschland arbeiten.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

### Ausgleichsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“.

## Bearbeitungsdauer

4 Monat(e)

Modul	Sachverhalt
	Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.
Frist	Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.anererkennung-in-deutschland.de">https://www.anererkennung-in-deutschland.de</a> <a href="https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php">https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php</a> <a href="https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/">https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/</a> <a href="https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/">https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html</a>
Hinweise	<p>Gleichwertigkeitsbescheid</p> <p>Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.</p> <p>Verfahren für Spätaussiedler</p> <p>Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.</p>
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Podologin oder Podologe mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen</li> <li>• Für die Arbeit als Podologin oder Podologe benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.</li> <li>• Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Podologin“ oder „Podologe“ nennen und in dem Beruf arbeiten.</li> <li>• Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören

- Zuständigkeit: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg, Auskünfte: [anerkennung-in-deutschland.de](http://anerkennung-in-deutschland.de)

## Ansprechpunkt

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>

## Zuständige Stelle

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg

## Formulare

Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle.  
Onlineverfahren: Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob Sie den Antrag online einreichen können.

Ihr persönliches Erscheinen ist nicht nötig.

## Ursprungsportal

Podiatrist with training from third countries, recognise professional qualification, Podologin oder Podologe mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen